



---

## Reglement über die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Steinen (Steiner Gesetzes- sammlung StGS)

---

(vom 18. März 2013, GRB Nr. 90)

*Der Gemeinderat beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeinde Steinen führt eine Sammlung der Erlasse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und weiterer Behörden der Gemeinde.

<sup>2</sup> In die Sammlung werden Verträge, interne Weisungen, Richtlinien, Pflichtenhefte und dergleichen nicht aufgenommen.

<sup>3</sup> Die Sammlung enthält einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil. Der nicht öffentliche Teil ist nur für den behördlichen und verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt.

### II. Sammlungen, Bezügerkreis, Publikation

#### § 2 Gedruckte Ausgabe

<sup>1</sup> Die Sammlung wird in Loseblattform geführt.

<sup>2</sup> Sie ist nach Bedarf, spätestens jedoch auf Ende eines jeden Kalenderjahres nachzuführen.

<sup>3</sup> Zuständig zur Herausgabe und Nachführung ist die Gemeindekanzlei.

#### § 3 Gliederung und Klassifizierung

<sup>1</sup> Die Sammlung gliedert sich in die folgenden sechs Abteilungen:

Abteilung 1 Gemeindeordnung, Behörden, Verwaltung, Personal

Abteilung 2 Finanzen

Abteilung 3 Soziales

Abteilung 4 Bau, Strassen, Wasser, Versorgung, Kehricht, Friedhof

Abteilung 5 Feuerwehr, Militär, Zivilschutz, Gesundheit

Abteilung 6 Bildung, Kultur, Sport

<sup>2</sup> Die Sammlung ist in einen öffentlichen Teil und in einen nicht öffentlichen Teil gegliedert.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Klassifizierung der einzelnen Erlasse in den öffentlichen Teil bzw. nicht öffentlichen Teil der Sammlung.

#### § 4 Bezügerkreis

<sup>1</sup> Die Sammlung wird den Mitgliedern des Gemeinderates und den Verwaltungsstellen der Gemeinde abgegeben.

<sup>2</sup> Mitglieder des Gemeinderates können nach ihrem Amtsaustritt die Sammlung behalten, wobei das Amtsgeheimnis über den nicht öffentlichen Teil der Sammlung weiterbesteht.

---

**§ 5** Publikation

<sup>1</sup> Die Erlasse des öffentlichen Teils werden in elektronischer Form auf der Website veröffentlicht. Die Website wird laufend nachgeführt.

<sup>2</sup> Zuständig für die Publikation ist die Gemeindekanzlei.

**§ 6** Kontrolle und Nachträge

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei führt eine Kontrolle der Bezüger der Sammlung und stellt diesen die Nachträge zu.

**III. Schlussbestimmungen****§ 7** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle Bestimmungen gleichen Inhalts aus früheren Zeiten und dabei insbesondere das bisherige Reglement über die Sammlung der Verträge und Erlasse der Gemeinde Steinen (Steiner-Gesetzsammlung StGS) vom 24. April 1995, GRB Nr. 186, aufgehoben.

**§ 8** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird in die Steiner Gesetzessammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.